

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Hammelsäcker-Südzucker“

Zur Sicherung der Bauleitplanung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen in seiner öffentlichen Sitzung am 24.07.2017 für die Grundstücke Flurstück Nummer 4979/2 und 4978 der Gemarkung Oberhausen-Rheinhausen die nachstehende

Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen hat am 24. Juli 2017 aufgrund von §14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, in Verbindung mit §4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 144 und 145 geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100)

folgende

Veränderungssperre

als Satzung beschlossen.

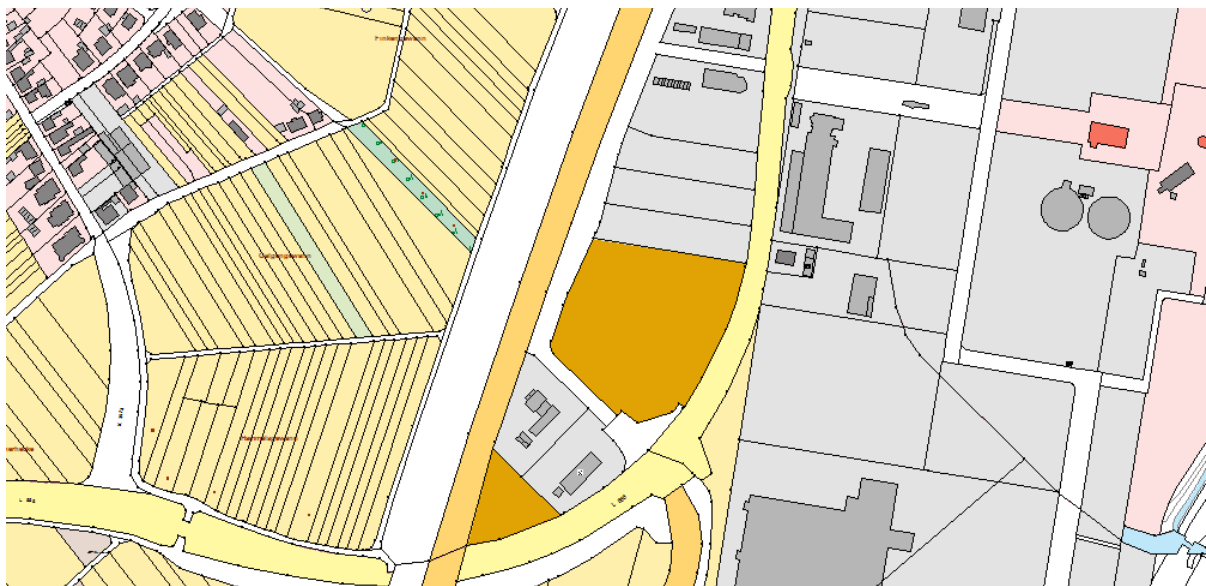
1. Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans 2. Änderung „Gewerbegebiet Hammelsäcker-Südzucker“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

2. Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf die Grundstücke mit der Flurstück Nummer 4978 und 4979/2.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der nachstehende Lageplan maßgebend.



3. Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung von §14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

4. Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

5. Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist §17 BauGB maßgebend. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann im Rathaus Oberhausen, Adlerstraße 3, Bauamt Zimmer 02 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Oberhausen-Rheinhausen, 28.07.2017

gez. Büchner, Bürgermeister (Dienstsiegel)